ZBB 2000, 272

ÜberweisungsAbk 1996 Nr. 3 Abs. 1

Keine Verpflichtung der Bank des Überweisungsempfängers zur Rückfrage beim Überweisenden nach Überweisungsabkommen

BGH, Urt. v. 09.05.2000 - XI ZR 276/99 (KG), ZIP 2000, 1206 = WM 2000, 1379

Amtlicher Leitsatz:

N2 3 Abs. 1 des Bankenabkommens zum Überweisungsverkehr ist eine bloße Sollvorschrift, die für die beteiligten Kreditinstitute keine Rechtspflicht begründet.